

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates WAK-N
3003 Bern

ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 4. Dezember 2024 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: parlamentarischen Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice» (16.484)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. September 2024 lädt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK-N ein, sich zur parlamentarischen Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice» (16.484) zu äussern. Mit den vorgeschlagenen Änderungen und Arbeitsgesetz soll den Entwicklungen in der Arbeitswelt Rechnung getragen und flexiblere Rahmenbedingungen für die Telearbeit geschaffen werden. Arbeitnehmende erhalten mehr Gestaltungsspielraum, womit zugleich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert wird. Die Vorlage der Kommission sieht vor, die maximale Zeitspanne für die Tages- und Abendarbeit auf 17 Stunden zu erhöhen und gelegentliche freiwillige Arbeitseinsätze an Sonntagen zu erlauben. Auch im Obligationenrecht sollen Anpassungen zur Telearbeit vorgenommen werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision des Arbeitsgesetzes und die Ausdehnung der maximalen Zeitspanne für die Tages- und Abendarbeit auf 17 Stunden, lehnt aber die Verankerung der Telearbeit im Obligationenrecht ab. Zu einzelnen Positionen nehmen wir wie folgt Stellung:

Generell unterstützt der sgv eine Flexibilisierung des Arbeitsrechts. Während der Corona-Krise haben die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die Vorgesetzten Erfahrungen mit Homeoffice gemacht. Die vergangenen Jahre haben aber auch gezeigt, dass immer mehr Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen es ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, die Arbeit teilweise zu Hause zu erledigen. Dadurch können Familie und Beruf besser aufeinander abgestimmt werden. Gefordert wird, das Arbeitsgesetz so zu modernisieren, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selbst festsetzen können, sich der Zeitraum, in welchem die Arbeit erledigt werden kann, auf 17 Stunden erstreckt. Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer unterbrechen die Ruhezeit nicht. Keine Bewilligung benötigt werden soll für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selbst festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt dieses Vorgehen. Eine Flexibilisierung des geltenden Arbeitsrechts ist notwendig, um neuen Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insbesondere mit Blick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit gerecht zu werden. Das ist nicht nur aus Sicht der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers wichtig, sondern auch aus der Sicht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Angestellte sind, ist der Arbeitgeber einerseits weisungsberechtigt, aber andererseits auch dafür verantwortlich, dass das Arbeitsrecht eingehalten wird. Die Corona-Krise und mit ihr verbunden die Home-Office Pflicht haben aufgezeigt, wo die Grenzen des über 50-jährigen Arbeitsrechts, das immer noch einem längst vergangenen industriellen Zeitgeist anhängt, liegen. Heute muss die Tages- und Abendarbeit inklusive Pausen innerhalb von 14 h liegen. Diese Eingrenzung macht wenig Sinn, weil sie den Mitarbeitenden die Flexibilität dann zu arbeiten, wenn sie wollen und wenn sie besonders produktiv sind.

Revision des Arbeitsgesetzes: Der sgv unterstützt die von der WAK-N vorgeschlagene Revision des ArG und die neuen Art. 28a ff. und die Schaffung eines Abschnitts zur Arbeits- und Ruhezeit bei Telearbeit. Ein explizites Recht auf Nichterreichbarkeit (Art. 28b E-OR) ist nicht nötig. In Art. 28a E-OR wird der Geltungsbereich der Telearbeit stark eingeschränkt. Die Sonntagsarbeit reduziert sich auf 5 Stunden an höchstens 9 Sonntagen pro Jahr. Ebenso ist ein explizites Nachtarbeitsverbot nicht notwendig. Die Nachtarbeit bzw. ihr Verbot ist in Art. 16 ArG ff. bereits geregelt. Die beiden Minderheitsanträge in Art. 28e und 28h E-OR lehnt der sgv ab, ebenso wie der Minderheitsantrag, auf die Vorlage gar nicht erst einzutreten.

Revision des Obligationenrechts: Der sgv sieht den Nutzen einer zusätzlichen Regulierung der Telearbeit im Obligationenrecht nicht und lehnt Art. 354a–362 E-OR ab.

Die gesamte Revision ist auf das Notwendigste und den ursprünglichen Zweck der parlamentarischen Initiative 16.484 zu fokussieren. Dies ist mit der Ausdehnung des Zeitraums auf 17 Stunden, mit der eingeschränkten Sonntagsarbeit und mit der Nichtunterbrechung der Ruhezeit von gelegentlichen Arbeitsleistungen von kurzer Dauer erfüllt.

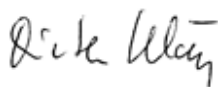
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter